

Kg 5255

Original b


in der
Llybarn

Kestricke

Leg.

Sammlung der Besonderen Rechner
Rechnungen

von H. Seipp für 20 x 1/2 Sch. 1/2
vid. Anweisung von H. Actuar
1^{tes} Quartal 1828



2

Abchieds-Puncten
Zwischen
Einem
Ehrsamen Rath und Burger schafft
Der
Stadt Franckfurt am Mayn,
Wie solche
durch die
Von Römisch-Kayserlicher Majestät
Berordnete
Höchst- und Hochansehnliche Herren Commissarien
Anno 1613.
bengelegt und verglichen;
Nach deme aber
Von Ihro Kayserlichen Majestät
ratificirt und confirmirt worden.

9. K. p. 100.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a cursive script.

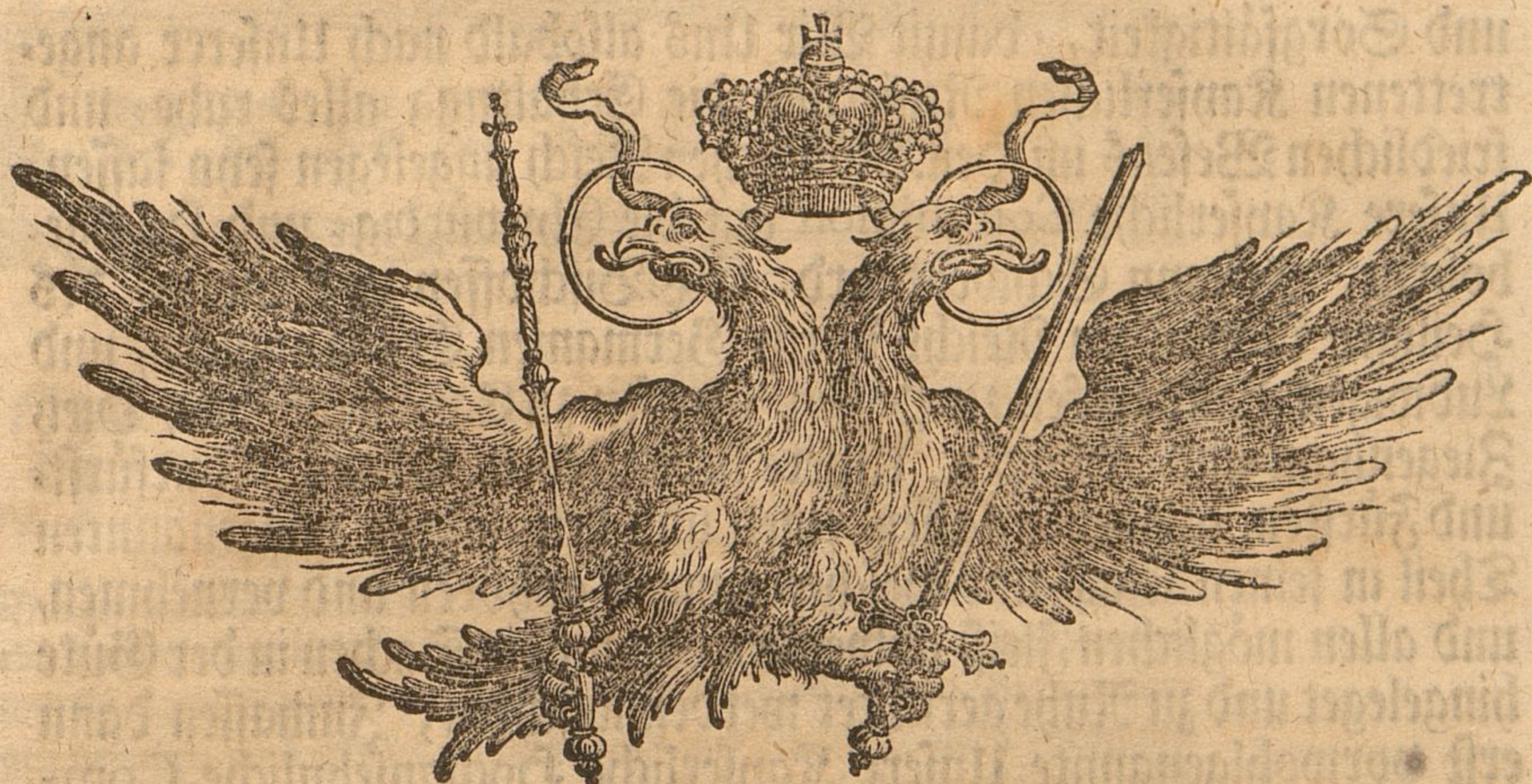
Handwritten text in the upper middle section of the page, continuing the narrative or list.

Main body of handwritten text in the middle section, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a sub-header or a specific entry.

Handwritten text at the bottom of the page, concluding the entry or section.

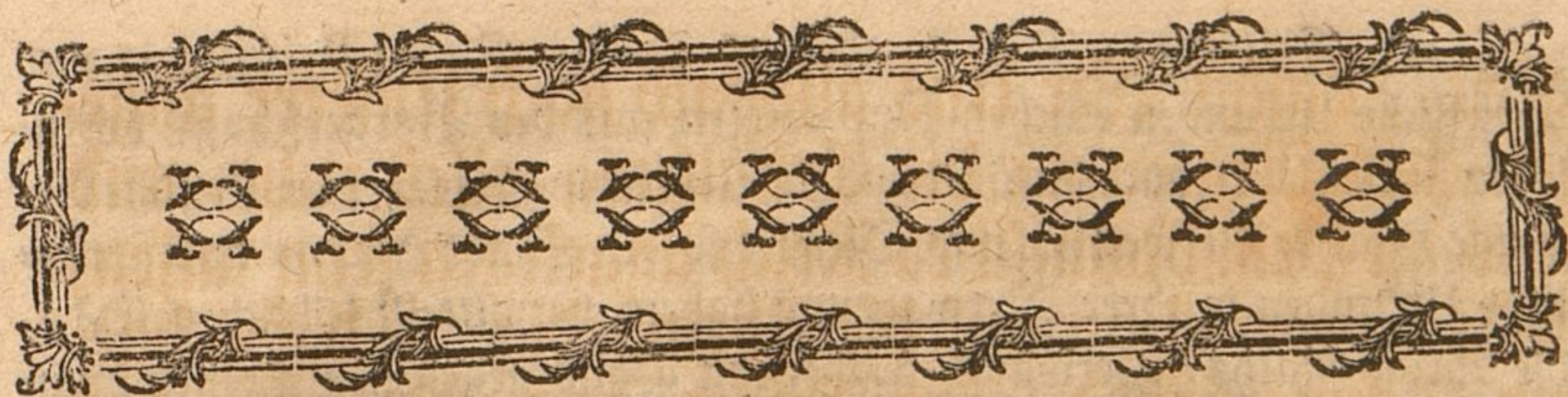




Wir Matthias, von Gottes Gnaden
Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn,
Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, 2c. Kö-
nig, Erb-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu
Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu
Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schle-
sien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm.
Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-
Lauffnit, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu
Pfiert, zu Kyburg und zu Görz, 2c. Landgraf im Elßas,
Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und
Salins, 2c.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffent-
lich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich: Als sich
in dem nächst-verschtedenen Sechzehnhundert und zwölfften Jahr
zwischen denen Ehrsamem, Unseren und des Reichs Lieben Ge-
treuen, N. Burgermeister und Rath, an einem- und der gemeinen
Burgerschaft Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt,
andern Theils, allerhand Irrungen, Strittigkeit und Mißver-
stand erhoben, darüber Wir von ehegenannten Burgermeister
und Rath um Unsere Kayserliche Hülff unterthänigst ersuchet und
gebetten worden; So haben Wir demnach aus gnädigstem Eifer
und

und Sorgfältigkeit, damit Wir Uns alsobald nach Unserer ange-
trettenen Kayserlichen Regierung die Erhaltung alles ruhe- und
friedlichen Besens im Heil. Römischen Reich angelegen seyn lassen,
Unsere Kayserliche Commillion auf die Ehrwürdig- und Hochge-
bohrne, Johann Schweickhard, Erz-Bischoffen zu Mainz, des
Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und
Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, Dieß
Ziegenhain und Nidda, 2c. Unsere liebe Neven, Oheim, Churfürst-
und Fürsten, ausgehen lassen, einen und den andern vorgeannten
Theil in seinen Klag- und Beschwerungen anhören und vernehmen,
und allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Sachen in der Güte
hingelegt und zu Ruhe gerichtet werden möchten; Inmassen dann
erst vorwohlgenannte Unsere Kayserliche Hochansehnliche Com-
missarien sich der Sachen, Uns zu freundlich- gehorsam- und wohl-
gefälligen Ehren, gutherzig und wohlmeinend unterfangen, dar-
unter durch ihre fürnehme lubdelegirte Rätthe nicht allein zu unter-
schiedlichen mahlen Handlung pflegen, sondern auch dem Berck,
nachdem es sich etwas schwer und zu mehrer Weiter- und Verbit-
terung ansehen lassen wollen, eine gute Zeit in selbst-eigener Person
bengewohnet, und endlich, über viel angewendten Fleiß und emsige
Bemühung, mit beyder Theilen Beliebung, (doch auf Unsere gnä-
digste Ratification) einen Vertrag gemacht, außs Papier gebracht,
und Uns in glaubwürdiger Form überschicket, immassen derselbe
von Punct zu Puncten hernach geschrieben stehet, und also lautet:



Zu wissen, demnach der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät zc. Unserem Allergnädigsten Herrn, vorkommen, was sich vor Spänn- und Irrungen zwischen E. E. Rath, wie auch der Burger-schafft zu Franckfurt erhoben, indeme jektgemeldte Burger-schafft eine vollkommene Edition und Vorlegung ihrer von Römischen Kaysern und Königen, wie auch sonsten habenden Privilegien und Begnadigungen gesucht, auch etlicher im Regiment- und Justiz-Sachen vorgelauffener Unordnungen, wie nicht weniger allerhand ohnher kommenden, und in wenig Jahren ihnen neuerlich auferlegten Imposten und Auflagen halber beschweret, und um Abschaffung derselben gebeten; E. E. Rath aber theils solcher geklagten Unordnungen nicht geständig seyn, theils der gesuchten Abschaffung, aus allerhand angezogenen Ursachen, sich nicht schuldig erachten wollen, und dadurch angeregte Mißverstände, wie auch die Verbitterung der Gemüther, beederseits dermassen zugenommen, daß, wo dabey nicht zeitlicher Rath geschaffet worden, sich leichtsam ein hochgefährlicher, weit aussehender Zustand, zu nicht geringer Zerrüttung des geliebten Friedens, in diesen und denen benachbarten Orten, darbey erheben, und begeben mögen, und aber Allerhöchstgedachte Kayserliche Majest. zu Vorkommung alles besorgenden Unheils, wie auch beständiger Erhaltung des werthen Friedens, und damit diese löbliche und weitberühmte Gewerbs-Stadt in gutem gedeylichen Wohlstand erhalten werden möge, aus tragender allergnädigsten Sorgfalt nöthig ermessen, Ihre Kayserl. Autorität und Interposition dabey scheinen, und vermittelt einer Hochansehnlichen Commission die Verfügung thun zu lassen, damit solchen entstandenen, und je länger je mehr zunehmenden Strittigkeiten durch gütliche Mittel und Weeg abgeholfen werden möchte: Daß Sie derowegen die Hochwürdigst-Durchleuchtig-Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Johann Schweickharden, Erz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canslern und Chur-Fürsten, wie auch Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Graffen zu Saksen-elbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda zc. Unsere Gnädigst- und Gnädige Chur-Fürsten und Herren, vermittelt unterschiedlicher Kayserl. Befehlen, diese ihre Kayserl. Verrichtung allergnädigst auferlegt, und befohlen, entweder vor sich, oder durch Mittel ihrer hierzu verordneten Rätthe und Subdelegirten, zwischen obgedachtem Rath und der Burger-schafft zu Franckfurt, gütliche Pfleg- und Handlungen vor- und an die Hand zu nehmen, auch denen Betrangten, wo Noth, gebührenden Schutz und Handbietung zu leisten, welcher allergnädigsten Kayserl. Commission sich Höchst- und Hochgedachte Chur- und Fürsten Ihrer Kayserl. Majest. zu gehorsamsten Ehren, dieser löblichen Stadt aber, und gemeinem friedlichen Wesen zu Gutem, gehorsamst unternommen, auch anfänglich Dero ansehnliche vortreffliche Rätthe als Subdelegirte darzu verordnet, hernach aber, zu mehrer der Sachen Beförderung, sich selbst in der Person, als verordnete Höchst- und Hochansehnliche Kayserliche Commissarii, anhero begeben, und vermittelt vielfältigen fleißigen Handlungen Anfangs bey E. E. Rath die Sachen dahin gerichtet:

B

S. 1.

Privilegia und Urkunden sollen etlichen Deputirten aus der Bürgerſchaft zur Einſicht vorgelegt werden.

§. 1. Erſtlich: Daß ſie alle und jede der Stadt Privilegia und Briefliche Urkunden etlichen Deputirten aus der Bürgerſchaft vorzuſlegen ſich erkläret, auch darüber und zu Verhütung beſorgender Gefahr diejenige Rathſ-Verwandte und Diener, ſo der Stadt Archiv und Briefliche Urkunden in ihrer Verwahrung haben, vermittelſt leiblichen Eyds, die übrige Rathſ-Verwandten aber mit Hand gegebenen Treuen, an ſtatt des Eyds, ſo ſie Ihrer Kayſerl. Majest. und dem Reich geleistet, denen Herren Kayſerlichen Commiſſariis angelobet, daß von ſolchen Privilegiis und Brieflichen Urkunden nichts abhanden kommen, und daß ſie dieſelbige den Deputirten Bürgern treulich und aufrichtig communiciren und vorlegen ſolten und wolten, geſtaltten dann die geſammte Bürgerſchaft achtzehnen Eingeborne Begütete aus ihrem Mittel E. E. Rath præſentiret, welche Sieben daraus zu Verleſung berührter Brieflichen Urkunden erwählet und deputiret, mit vorhergehender gleichmäßiger Eyds-Leistung, von ſolchen Privilegiis und Documenten der Stadt zu Nachtheil nichts zu offenbahren, da ſie aber bey Verleſung derſelben ichtwas befinden ſolten, ſo die von der Bürgerſchaft bey dieſer Handlung einkommene Klagen betreffe, oder auch zu Abheffung gegenwärtiger Commiſſions-Handlung dienlich ſeyn ſolte, ſolches alles der Bürgerſchaft treulich und fideliter zu communiciren und anzuzeigen; Vor eins.

Dem Rath ſollen 36. Perſonen præſentirt werden, aus welchen derſelbe 18. zu erwählen und unter den Schöffen- und übrigen Rath auszutheilen hat, und ſollen die Rath-Stellen nicht eher erſetzt werden bis die Zahl wieder auf 43. gekommen. Jedoch cum limitatione, &c.

§. 2. Vors andere: Und dieweil die Bürgerſchaft ſich einer Partheylichkeit wegen etlicher Rathſ-Perſonen naher Sippschaft und Verwandtnus im Rath- und Schöffen-Stuhl beklaget, ſo haben höchſt- und hochgedachte Kayſerl. Commiſſarii zu Abheffung ſolcher Beſchwerung, und Verhütung alles ungleichen Verdachts, es dahin vermittelt, daß die Bürgerſchaft 36. ehrbare, begütete, und nach der Reichs-Conſtitution qualificirte Männer E. E. Rath præſentiret und vorgeſtellt, aus welchen der Rath achtzehnen erwählet, die Erwählte zu ſich geſetzt, und mit einem neuen verglichenen Rathſ-Eyd (welcher auf die Stadt, und dann auch die Bürgerſchaft gerichtet worden) beſetzt, dieſelbe in Schöffen- und andern Rath proportionabiliter ausgetheilet, alſo und dergeſtaltten, daß ſolche zugeſetzte achtzehnen Rathſ-Perſonen fünfftiglich aller Ehren-Aemter, wie die Nahmen haben mögen, gleich anderen, fähig ſeyn ſollen, jedoch daß auſſerhalb ſo viel die zugeſetzte achtzehnen Rathſ-Perſonen betrifft, der unterſten Banck einig weiter Recht, als von Alters herkommen, hierdurch nicht gegeben, noch eingeräumt werde. Damit aber dieſer Zuſatz mit der Zeit wieder geringert, und es mit dem Rath auf die gewöhnliche Anzahl der drey und vierzig Perſonen, wie herkommen, wieder gelangen möge, ſo hat ſich E. E. Rath mit der Bürgerſchaft durch gnädigſt- und gnädige Vermittelung der Herrn Kayſerl. Commiſſarien dahin verglichen, daß nun hinfüro der abſterbenden Rathſ-Perſonen Stellen ſo lang unerſetzt bleiben ſollen, bis vorangeregte Anzahl der drey und vierzig wieder vorhanden; jedoch damit die Bürgerſchaft um ſo viel mehr, daß es zu voriger Ungelegenheit nicht wieder gerathe, verſichert bleibe, ſo ſollen, da innerhalb vier Jahren einer oder mehr von denen achtzehnen zugeſetzten abſterben würde, allein dieſelbe Stell wieder mit anderen tauglichen eingebornen begüteten, und vermög der Reichs-Conſtitution qualificirten Leuten wieder erſetzt, und allweg an ſtatt des Abgeſtorbenen zwei Perſonen aus der Bürgerſchaft, daraus der Rath einen zu erwählen, præſentiret werden; Nach Verfließung aber der vier Jahren mit gemeldeten achtzehnen und denen übrigen Rathſ-Perſonen eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nehmlich keine Stell erſetzt werden, bis es zu der vorangeregten Anzahl der drey und vierzig wieder richtig komme und gelange; und da alſdann ſolche gewöhnliche Anzahl wieder vorhanden, und darauf einer oder mehr des Rathſ, es ſeye gleich von der gemeinen

nen Burgerſchaft, oder den Geſchlechtern, mit Tod abgehen würde, ſoll an deſſen oder derſelben Statt gleichermaßen ein andere eingeborne, begütete, und nach der Reichs-Conſtitution qualificirte Perſon, dabey dann graduirte Perſonen nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, ohne Unterſchied erſetzt, und alſdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß dabey gleichwohl, wie bey allen wohlangeſtellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beyden alten Geſellſchaften Limburg und Frauenſtein dergleichen taugliche Subjecta zu befinden, derſelben auch in Acht genommen werde, doch dergeltalt, daß von denen Limburgeren auf einmahl, oder zu einer Zeit, mehr nicht als vierzehnen Perſonen in dem Rath ſich befinden, vor allem aber die Unſörmlichkeit der nahen Verwandtnuß, und daher beſorgende Partheylichkeit, vermieden bleibe, alſo, daß fürters keine Brudere, Vatter und Söhne, Schweher und Tochtermann, zugleich zu denen verledigten Raths-Stellen präſentiret oder erwehlet werden. Da aber einer, der allbereit im Rath begriffen, durch Heyrath in ſolche Verwandnuß gerathen ſolte, ſoll er darum den Raths-Stuhl zu verlaſſen nicht ſchuldig ſeyn. Würde ſich aber bey fernerer Verleſung der Privilegien befinden, daß die Limburger, oder auch die übrige Burgerſchaft, eines mehreren, als hierin geſetzt, beſugt wären, ſoll denenſelben Privilegiis nachgegangen werden, und denen Limburgern, wie auch der Burgerſchaft hierdurch nichts präjudiciret ſeyn.

§. 3. Zum Dritten: Sollen alle und jede Burger förderlichſt Burgerſchaft ſoll in in gewiſſe Geſellſchaften und Zünfften, wie man ſich deſſen den nächſten gewiſſe Geſellſchaften vergleichen wird, jedoch mit Vorwiſſen und Approbation des Raths, oder Zünfte eingetheilet werden. (wie derſelbige nemlich mit dem Zuſatz der 18. Perſonen nunmehr erſetzt) eingetheilet, und ſonſten mit Erſetzung der Raths-Stellen gehalten werden, wie vorhin geſetzt iſt.

§. 4. Viertens: Iſt verglichen, daß die Formul des Raths- und Formul des Rath- u. Burger-Eyds in etwas geändert werden, und fürters eine jegliche Raths- Burger-Eyds ſoll in Perſon und Burger der Stadt und Burgerſchaft Nutzen und Frommen etwas geändert werden. zu ſchaffen ſchwoeren ſolle: Alſo wird auch ein jeglicher Zunft-Herr hiermit ernſtlich erinnert, ſeiner Zunft treulich vorzuſtehen, ihre Beſchwerden mit Sanfftmuth anzuhören, und, da er die vor ſich ſelbſt nicht abſchaffen kan, es an den Rath zu bringen, und ſich um Verhelffung zur Willigkeit zu bemühen.

§. 5. Zum Fünfften: Soll der Rath beneben dem neuen Zuſatz Der Rath ſoll wegen der Syndicorum, Procuratoren, Stadt- und Rath-Schreiber hal- der Syndicor. und Procurat. &c. gute Ordnung machen. ben, ſolche Verordnung thun laſſen, damit jedermann ohne beſugte Klagen ſeyn könne.

§. 6. Zum Sechſten: Sollen hinfüro alle Statuta, Geſetz und Statuta und Ordnungen, auch alle darbey vorgehende Aenderungen, ſo bey denenſel- gen ſollen hinfüro ben vorgenommen werden, durch einen öffentlichen Anſchlag publiciret, durch öffentlichen Anſchlag publicirt werden. und an einem gewiſſen Ort, da es jederman leſen kan, zu beſſerer Gedächtnuß angeſchlagen und aufgehängt werden.

§. 7. Zum Siebenden: Sollen die hievor von denen, ſo ſich Edicta die Verhey- auſſerhalb der Stadt an fremde Perſonen verheyrahet, ausgegangene rathung an Fremde Edicta allein auf geringe unvermögende Leute, ſo durch dergleichen Hey- betr. ſollen nur auf rath der Stadt und dem Caſten gemeiniglich Beſchwerung verurſa- arme Leute gezogen werden. chen, aber nicht von anderen ehrbaren und haabhaſſten Leuten zu verſtehen ſeyn, alles nach Inhalt eines in Anno 1604. darüber von E. E. Rath eröffneten Decrets.

§. 8. Zum Achten: Soll künfftiglich ein Burger, ſo aus der Burgere, ſo aus hie- ſiger Stadt ziehen, Stadt an ein anderes Ort ziehet, Macht haben, ſeine Güter und Bur- können ihr hieſiges ger-Recht mit Wiſſen und Willen des Raths, und gegen Abrihtung Burger-Recht beybe- der halten.

der gewöhnlichen Bürgerlichen Beschwerden, zu behalten, der Rath auch ohne erhebliche befugte Ursachen niemand den Abzug verwehren; da aber jemand sein Bürger-Recht aufkündet, soll er alsdann seine liegende Güter in Jahrs-Grift verkauffen, wie die Reformation, und darüber besagend Kayserl. Privilegium ausweist, es seye dann, daß er deswegen sonderlich Indult bey E. E. Rath erhalte.

Burgere sollen bey ihren Freyheiten geschützt, und wegen des Wormser Contractis &c. geschrieben werden.

§. 9. Zum Neunten: Sollen hinführo alle Bürger dieser Stadt, sowohl eingeborne, als eingenommene, ohne Unterschied bey allen Bürgerlichen Freyheiten gleich geschützt und geschirret, und zu Abtilgung des mit der Stadt Worms, der Welschen und Niederländer freyen Zugs halben, gemachten Contractis geschrieben werden.

Der Rath soll der Beyfassen wegen gute Ordnung machen.

§. 10. Zum Zehenden: Soll der Rath der armen überhäufften Beyfassen halben gebühliche Anordnung, und solche Vorsehung thun, damit die Bürgerschaft deswegen weiter nicht beschweret werde. Als dann auch

Der Burgermeisterl. Audienz sollen 2. Rathspersonen adjungirt werden.

§. 11. Zum Elfften: Ueber des Burgermeister Amts-Verrichtung im Römer allerhand Klag- und Beschwerden vorgelauffen, solle zwar der Burgermeister die gewöhnliche Audienzen, wie bräuchlich, halten, jedoch, daß allwegen zwey alte erfahrne Rathspersonen ihme, dem Burgermeister, bey solchen Audienzen zugeordnet werden.

Betrifft die Provocation von Burgermeisterl. Bescheiden.

§. 12. Zum Zwölfften: Ist ebenmäßig abgeredt und verglichen, wofern ein Burgermeister einen Amts-Bescheid in Sachen, so mehr als 5. Gulden belanget, ertheilen, und jemand sich dardurch gravirt, oder beschwert zu seyn vermeynen würde, daß demselben jederzeit an den Rath oder Schöffens-Stuhl zu provociren frey stehen, und er dabey gelassen werden solle.

Von denen vom Burgermeister angefügten Straffen ist die Provocation ebenfallß erlaubt.

§. 13. Zum Drenzehenden: Dieweil der Burgermeister bemächtigt, Straffen aufzusehen, damit gebühlicher Respect bey männlichen erhalten werde, so soll ihme noch wie vor damit gebühlicher Weiß zu verfahren ungewehret seyn; da aber der Gestrafte vermeynen sollte, daß ihm zuviel geschehen, mag er sich deswegen auch an den Rath oder Schöffens-Stuhl beruffen, und soll auf solchen Fall mit der Execution bis nach erlangtem Bescheid ingehalten, und niemand darüber zur Ungebühr beschweret werden.

Burgermeister soll keinen Bürger ohne erhebliche Ursachen arrestiren lassen.

§. 14. Zum Bierzehenden: Soll hinführo der Burgermeister keinen Bürger um einigerley Ursachen willen in gefängliche Haften nehmen zu lassen bemächtigt seyn, ausserhalb denen in der Reformation gesetzten Fällen, und wo summum periculum in mora, sondern, wann dergleichen etwas an ihm begehret wird, oder es die Nothdurfft erfordert, soll er, der Burgermeister, zuvor sich bey dem Rath Bescheids erholen, jedoch wofern einer erhebliche Exceptiones einzuwenden vermeynet, und damit vielleicht nicht gehört werden wolte, mag er, wie bey dem zwölfften Puncten gesetzet, darüber provociren.

Der Burgerm. Audienz soll ein Schreiber adjungirt und die Protocolla communicirt werden.

§. 15. Zum Fünffzehenden: Soll auch ein eigener Schreiber bestellet werden, der Klag und Antwort, so vor dem Burgermeister einkommen, samt dem Bescheid, so darauf ertheilet wird, fleißig protocollire und einschreibe, auch einem jeden, der dessen begehret, und nothdürfftig ist, um leidliche Tax davon Abschrift und Copey wiederfahren lassen.

Straffen werden dem Arario einverleibt.

§. 16. Zum Sechzehenden: Obwohl ein altes Herkommen bey dieser Stadt gewesen, daß Schultheiß, Burgermeister und Gerichtsschreiber, beneben dem Fischo, an denen Straffen, oder Muletis, mit einander concurriren, und ein jeglicher seine Quotam und gebührend Theil daran gehabt, so ist jedoch nunmehr vergleichen, daß zu Abwendung alles ungleichen Verdachts, und Verhütung besorgender Beschwerde, alle

alle solche Straffen gemeiner Stadt zu Gutem verrechnet, hingegen aber Schultheiß, Burgermeister und Gericht-Schreiber, oder andere, so daran bishero participiret, ihrer dißfalls habender Mühe halben mit einem gewissen jährlichen Deputat versehen werden sollen.

§. 17. Zum Siebenzehenden: Wann künfftiglich ein Burger ^{Magistratus soll die} bey E. C. Rath um Avocation oder Handhab in Arrest oder Privile- ^{Burgerschaft bey ih-}gien-Sachen anhalten wird, so soll der Rath auf solch Suchen sich will- ^{ren Privilegien schü-}fähig bezeigen, auch, da es nöthig seyn solte, am Kayserl. Cammer-Gericht sich pro interesse einlassen, und sonst zu möglicher Handhabung aller Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten thun, was einer Obrig- ^{ken und erhalten.}keit gebühret, und ihres Amtes ist.

§. 18. Zum Achtzehenden: Soll E. C. Rath mögliches Fleißes ^{Jedermann soll un-}Achtung geben, daß Männiglich unpartheyisch Recht und Gerechtigke- ^{partheyische Gerech-}mitgetheilet, und da über Zuversicht einige Unordnung und Mißbrauch ^{tigkeit ertheilt wer-}im Schöffnen-Gericht oder dem Rath eingeschlichen, dieselbe abgeschafft ^{den.}und verbessert werden.

§. 19. Zum Neunzehenden: Wann künfftiglich eine oder die ^{Transmissio Actorum} andere Parthey in Rechthängigen Sachen an das Schöffnen-Gericht ^{soll sumtibus partis} gesinnen solte, auf seinen Kosten die verschlossene Acta zur Rechts-De- ^{impetrantis jederzeit}lehrung auf eine unpartheyische Universitát zu schicken, soll dasselbige ^{verstattet, und die}niemand abgeschlagen werden, sondern das Schöffnen-Gericht die Acta ^{eingeholte Urtheil ge-}begehrter massen verschlossen in ihrem Namen überschicken, und bey ^{nau observirt wer-}Fassung der Urtheil solches der Universitát eingeholt rechtliches Be- ^{den.}denken gebühlich in Acht zu nehmen haben.

§. 20. Zum Zwanzigsten: Vermeynet einer in Sachen, davon ^{Wann die Sache}vermög gemeiner Rechten, Reichs-Abschieden, und dieser Stadt Sta- ^{nicht appellable, so}tuten und Privilegien nicht appelliret werden könne, gravirt und be- ^{soll revisio actorum}schwert zu seyn, dem soll sich des Reichs Deputations-Abschied, de Anno ^{jederzeit verstattet}Sechzehnhundert, zu gebrauchen erlaubt, und der Rath denselben Re- ^{werden.}mediis Statt zu thun schuldig seyn.

§. 21. Zum Ein und Zwanzigsten: Als dann ferners die Bur- ^{Die von der Bürger-}gerschaft sowohl wider E. C. Rath insgemein, wegen deren dem Kayserl. ^{schaft contra Magi-}Friedens-Gebot einverleibten Narratis sich hoch beschwehrt, als auch ^{stratum wegen eini-}etliche sonderbare Personen des Rathes um etlicher ausgelassener Reden ^{ger geführten Reden}willen zu beklagen befugt zu seyn vermeynt, so ist verglichen, daß die ^{geschehene Beschwer-}Abndung der Narraten, als welche, E. C. Rathes Anzeig nach, gar nicht ^{de, soll aufgehoben}aus bösem Vorsatz hergestoffen, desgleichen um Beförderung gemeinen ^{seyn. Doch werden ei-}Bestens, und Pflanzung mehreren Friedens und Vertreulichkeit, die ^{nige besondere Actio-}der angezogenen Injurien wegen eingekommene Klag und Inquisitional- ^{nes ausgenommen.}Articul hiemit gänzlich aufgehoben, getödt, und nimmermehr gedacht werden, auch niemand an seinen Ehren und gutem Leymuth in keinen Weeg verkleinerlich oder abbrüchig seyn sollen. Was aber die Perso- nen des Rathes anbelangt, so der Corruption insimulirt werden wollen, ist verglichen, wosern die Burgerschaft, oder jemand insonderheit, nach Erwegung der Verantwortung und Purgation, sie Zuspruchs nicht erlas- sen, sondern mit der Klag fortzufahren gemeinet, sollen etliche gewisse Personen, deren man sich beyderseits zu vergleichen, niedergesetzt, und vor denselben der Proceß bis zum Bescheid oder Urtheil geführt, und alsdann zum Ausspruch auf eine unpartheyische Universitát verschickt, und was daselbst gesprochen, hintangesetzt aller Appellation und anderen rechtlichen Hülff, darbey soll es endlich verbleiben. So sollen auch der Ehrbaren Burgerschaft, und einem jeden ihre Klagen und Zuspruch, die sie zu Dr. Schachern und dem Stadt-Schreiber zu haben vermeynen, hiermit nicht begeben, sondern ausdrücklich jedem sein Recht und Defen- sion vorbehalten seyn; immittels aber, bis zu Ausführung desselben, sollen

sie beyde sich ihrer Diensten enthalten, doch daß die Burger-schafft, und diejenige, so zu Klagen Vorhabens, solches förderlichst, und aufs längst innerhalb 6 Wochen, anhängig machen.

Wegen Anzahl der Juden soll eine gewisse Ordnung gemacht werden.

§. 22. Zum Zwey und Zwanzigsten: Soll wegen Anzahl der Juden, deren sich die Burger-schafft zum höchsten beschweret, vom jetzigen ersetzten Rath, mit Zuziehung der Siebenen und Neunen, so respective zu Ersehung der Privilegien, und Abhörung der Rechnungen verordnet, fürderlich eine gewisse Ordnung begriffen, denen Kayserl. Commissarien zur Revision übergeben, und fürters Jhro Majest. durch sie, die Commissarien, zu endlicher Ratification gehorsamst überschicket werden. So viel aber ihr, der Juden, Interesse von ausgeliehenen Geldern belanget, soll von dato an, in denen Schulden, so nicht allbereit würcklich abbezahlet oder mit Urthel und Recht aberkannt, wie auch künfftig bis zu Jhrer Majest. anderwärts Erklärung es also gehalten werden, daß von versicherten, oder verpfändten Schulden, acht von blossen Handschriften und unversicherten Schulden aber, mehr nicht dann zehen pro Cento zu nehmen, ihnen zugelassen seye, doch mit Vorbehalt, und ohne Abbruch der hierunter in einem und anderm ertheilten Kayf. Privilegien.

Denen Juden ist hin-führo erlaubt von un-versicherten Schulden 10. von versicherten aber nur 8. per Cent Interesse zu nehmen.

Soll eine leydliche Burger-Custodie zu-gerichtet werden.

§. 23. Zum Drey und Zwanzigsten: Soll der Rath die fürderliche Verordnung thun, daß eine leydliche Burgerliche Custodie zu-gerichtet, und, wann um Burgerlicher Verbrechen jemand zu straffen, derselbe dahin in Gehorsam, und nicht mehr ins Panker-Loch, oder dergleichen Gefängnuß gelegt werde.

Denen Burgern soll auf Silber- oder gulden Pfand gegen 5. per Cent. ex Arario geliehen werden.

§. 24. Zum Vier und Zwanzigsten: Wosern nach gethaner Rechnung, oder hernächst, ein ziemlicher Vorrath an Geld bey dem Rath sich befinden solt, soll alsdann denen Burgern, so dessen bedürfftig, auf ihr Begehren, auf silberne und guldene Pfand aus dem gemeinen Vorrath gegen 5. vom 100. jährlichen Interesse, so viel möglich, verholffen werden, gestalten dann, um mehrerer Nachrichtung willen, der Rath an die Ehrbare zu Straßburg deswegen fürderlich zu schreiben wissen wird.

Wie es wegen des ausständigen letzten Schatzungs-Ziels soll gehalten werden.

§. 25. Zum Fünff und Zwanzigsten: So viel die Schatzung, und das davon noch ausständige letzte Ziel belanget, wosern der mehrere Theil der Burger-schafft dasselbe allbereit würcklich erlegt hätte, oder nach gehaltener Rechnung sich befinden solte, daß solche Schatzung nöthig gewesen, und der Stadt zu Gutem verwendet worden wäre, sollen alsdann die Säumige ihre Restanten ebenmäßig zu erlegen schuldig seyn; auf den Gegen-Fall aber, und da der meiste Theil das Seinige nicht erlegt, oder bey der Rechnung die Nothdurff solcher Anlagen sich nicht befinden solte, alsdann soll denjenigen, so von solchem letzten Ziel etwas erlegt, das ihrige an künfftiger Gebühr, damit sie der Stadt verhaftet, pro rata defalcirt und abgezogen, und also eine durchgehende Gleichheit darbey gehalten werden. Also soll auch künfftig bis zu bevorstehender Rechnung keine fernere Schatzung, oder andere Verhöhung der ordentlichen und geständigen gemeiner Stadt und Burger-schafft Gefäll, vorgenommen oder angefekt werden, sondern in allem, wie das Nahmen haben mag, bey den alten geständigen der Stadt Gefällen, Intraden und Burgerlichen Auflagen, nach Inhalt der Privilegien, verbleiben, aufferhalb in denen hernach Specificirten Stemen, darinnen aus erheblichen und wohlgegründeten Ursachen von den Herren Kayserlichen Commissarien auf gewisse Maas Vermittelung geschehen. Solte aber hernacher durch einen allgemeinen Schluß des Heiligen Reichs Ständen die Schuldigkeit, oder aber nach Ersehung der Rechnung und Vorraths der gemeinen Stadt vor sich selbstem Nutzen und Nothdurfft erfordern, die Burger-schafft weiters und höhers, als vorangeregte ordentliche geständige, oder auch die durch die Kayserliche Herren Commissarien vermittelte Intraden und Auf-

Auflagen mit sich bringen, zu belegen; so soll E. E. Burgerschaft sich darzu, wie hoch und wie lang nach gestalten Sachen das ingemein für gut angesehen und geschlossen wird, unweigerlich bequemen, ohne Gefährde.

§. 26. Zum Sechs und Zwanzigsten: Dieweil die Zeiten ^{Mahl-Geld soll auf zween Schilling gesetzt werden. Das Ungeld aber bleibt bey der achten Maas.} difmals schwer, so soll das Mahl-Geld, bis zu besseren und ruhigen Zeiten, auf zween Schilling moderirt und gesetzt, so viel aber das Ungeld aber bleibt bey der achten Maas. Veranlassung der Zeiten, bey der achten Maas gelassen, und von dem Rath denen Weinschenken, oder Gastgebern, ein mehrers nicht abgefordert werden, jedoch in beyden gesetzten Punkten denen hierunter ertheilten Kayserl. Privilegien ohne Abbruch und Nachtheil.

§. 27. Zum Sieben und Zwanzigsten: Soll der Mayn- ^{Betrifft den Mayn-Wassum zu Sachsenhausen.} Wassum zu Sachsenhausen der Burgerschaft zu gebrauchen, als ein Aliment, wie von Alters herkommen, nicht verwehret werden.

§. 28. Zum Acht und Zwanzigsten: Sollen nach nunmehr ^{Aus der Burgerschaft sollen neun Personen, um denen jährlichen Rechnungen über der Stadt Einnahm und Ausgaben beywohnen zu können, erwählt werden.} erstem Rath mit denen Ahtzehnen, von der Burgerschaft achtzehne ehrbare verständige Burger, welche in Rechnungen geübt und erfahren, zu dem Ende E. E. Rath vorgestellet werden, daß sie Neun daraus kiesen mögen, welche Neun erkiesete nicht allein vor difmahl, sondern auch künfftiglich alle Jahr zu gewisser bestimmter Zeit denen Rechnungen beywohnen sollen, da sich aber begäbe, daß derselben erkieseten Burger einer oder mehr verstürbe, sollen die Burgerschaft und Rünfften jedesmahls zwey andere dem Rath zur Wahl vorstellen. Diesen neun Burgern, (wann sie nehmlich zuvor E. E. Rath gelobet und geschworen, daß sie, so viel ohne gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil beschehen kan, der Burgerschaft auf ihren Eyd, und bey Verlust ihrer Ehren, aufrichtig, redlich, und gebührlich anzuzeigen schuldig seyn sollen,) soll E. E. Rath von etlichen Jahren hero aller und jeder dieser Stadt Einnahm und Ausgaben beständige Special-Rechnungen erstatten und thun lassen.

§. 29. Zum Neun und Zwanzigsten: Ist verglichen, daß ^{Burgere geben von ihren Kleidern, oder auch Brod, so sie zu ihrer Nothdurft außserhalb der Stadt zu kauffen, keinen Zoll.} denen Burgern, so auf Hochzeiten, oder sonst ihrer Gelegenheit nach, aus der Stadt fahren, von den Kasten, darin sie ihre Kleider führen, wie nicht weniger auch von dem Brod, so sie außserhalb der Stadt zu ihrer häußlichen Nothdurft erkauffen, kein Zoll abgefordert werden, hingegen aber sie, zu Verhütung allerhand Gefährde und Betrug, so dabey mit unterlauffen möchte, sich bey dem Zöllner anzugeben schuldig seyn sollen.

§. 30. Zum Dreyßigsten: Des geklagten Bau- und Fenster-Gelds ^{Bau- u. Fenstergeld soll moderirt werden.} halber soll der Rath eine billigmäßige leidliche Moderation treffen.

§. 31. Zum Ein und Dreyßigsten: Ist wegen der Burgers- ^{Burgers-Kinder geben vor das Burger-Recht einen Gulden an Bazen.} Kinder verglichen, daß hinfüro, wenn sie Burger werden wollen, vor das Burger-Recht mehr nicht, als einen Gulden Bazen, zu geben an Bazen schuldig seyn sollen.

§. 32. Zum Zwey und Dreyßigsten: Was die geklagte ^{Von eigenem Gewächs wird 12. fl. Wein-Steuer bezahlt.} Schilling Wein-Steuer von eigenem Gewächs belangt, wosern es damit also herkommen, und solche an statt der Niederlag angelegt worden, soll es dabey verbleiben.

§. 33. Zum Drey und Dreyßigsten: Soll auch der inn- und ^{Der inn- und ausländische Kauffmann soll mit doppelter Niederlag nicht beschwert werden, ic.} ausländische Kauffmann, so zu feilem Kauff Brandenwein zuführet, mit gedoppelter Niederlag nicht beschweret, sondern, wann er einmahl die Niederlag der vier Gulden entrichtet, alsdann, obchon der Wein vom Marckt wieder in Keller geführt, davon die Niederlag nicht mehr zu zahlen schuldig seyn. Ebenmäßig soll es auch mit den Burgern, wann sie von ihren an fremden Orten gekaufften Weinen die Niederlag der zween Gulden einmahl entrichtet, gehalten, und sie darüber nicht beschwert werden.

werden. Sollte sich aber hernach in Erfehung der Privilegien befinden, daß die Burger der Niederlag halben weiter privilegirt, auf denselben Fall soll der ersetzte Rath mit Zuziehung der Sieben und respectivè Neun zu Erfehung der Privilegien und Abhörung der Rechnungen deputirten Personen dahin bedacht seyn, daß solcher Punct fürderlich vorgenommen, und der Billigkeit nach vermittelt werden möge.

Burgere sollen gegen Erlegung der 18. fl. vorlager-Pflaster-ic. Gelds des Flaschen-Gelds enthoben seyn.

Betrifft der Bierbrauer Mahl-Geld, item das Geld von Färber- und Brau-Kesseln.

Burgere sollen von Ballen Seiden, so in der Stadt verarbeitet wird, nur 2. Gulden geben.

Leiß-Zoll soll von denen Burgern unweigerlich bezahlt werden.

Burgere sollen, was die Ständ auf dem Römerberg betrifft, leidlicher, als Fremde, gehalten werden.

Burgers-Kinder sollen vor das Sandholen aus der Stadt-Waldung nichts geben.

Betrifft das Unterkauff-Geld der Pupillen und verschuldeten Burger.

§. 34. Zum Bier und Dreyßigsten: Sollen auch hinfürter die Burgere, gegen Entrichtung der achtzehen Schilling vor Lager-Pflaster- und Stich-Geld, der sechs Schilling Flaschen-Geld enthebet bleiben.

§. 35. Zum Fünff und Dreyßigsten: Ist verglichen, daß die Bierbräuer hinfürro von einem Sack Malk auf der Fahr-Pforten mehr nicht, als zween Schilling, Mahl-Geld zu geben schuldig seyn, sondern es damit, wie bey dem Mahl-Geld vom Achtel Korn allbereit disponirt, gehalten werden. Wosern es auch wegen der zween Gulden vom Färben und Brau-Kessel von Alters also herkommen, soll es dabey gelassen, sonsten aber gleich den andern ausgesetzten Puncten damit gehalten werden.

§. 36. Zum Sechs und Dreyßigsten: Ferner ist wegen der geklagten vier Gulden Accis, so den Burgern bisher von einem Ballen Seiden, so in der Stadt verarbeitet, abgefordert worden, dahin verglichen, daß hinfürro ein Burger von einem Ballen Seiden, so in der Stadt verarbeitet wird, mehr nicht, als zween Gulden, und also das halbe Theil des vorigen, geben soll.

§. 37. Zum Sieben und Dreyßigsten: Diweil der Rath den Leiß-Zoll, welcher den Burgern, so in ihren Häusern und Läden feil haben, bishero abgefordert worden, titulo oneroso an sich bracht, so ist verglichen, daß derselbig von der Burgerschaft, wie bishero, unweigerlich entrichtet werden soll.

§. 38. Zum Acht und Dreyßigsten: Es wollen auch die Herren Kayserl. Commissarien nicht zweiffeln: es werde sich E. E. Rath, diweil, ihrem Bericht und Erklärung nach, von einem Stand aufm Römer-Platz über zwölf Goldgulden zum höchsten nie abgefordert worden, sich auch des Stand-Gelds halben gegen ihnen also erweisen, damit ihrer vor Fremden etwas Consideration gehalten, und sie über solch angedeut Herkommen nicht beschweret werden.

§. 39. Zum Neun und Dreyßigsten: Es ist auch verglichen, daß von der Burger Kindern, welche in der Stadt Wälden Sand abholen, mit der geklagten jährlichen Auflage der fünfß Bazen hinfürro verschonet, und gegen denjenigen, so in dem Heg-Wald an den jungen Bäumen Schaden thun, und übertretten, mit gebührender Straff verfahren werden soll.

§. 40. Zum Vierzigsten: Diweil auch der unmmündigen Kinder und armen Burger halben Beschwerung vorkommen, daß bey der Vergantung und Verkaufung ihrer fahrenden Haab von jedem Gulden sechs Pfennig Unterkauff-Geld vom Verkaufser, und auch so viel vom Kauffer, genommen; Als ist dieser Punct dahin verglichen worden: Daß, so viel die Pupillen anlangt, denselben hinfürro vom Gulden mehr nicht, als vier, den armen Burgern aber, deren Güter Schulden halber subhastirt werden, nur sechs Pfennig abgefordert werden, und also beyde, der Verkaufser und Kauffer, mehr nit, als respectivè zween oder drey Pfennig, zu erlegen, wie nicht weniger auch E. E. Rath von denselben moderirten sechs oder vier Pfennigen diejenige, welche zu den Vergantungen gebraucht werden, ohne der Pupillen oder Burger Zuthun, ihres Lied-Lohns zu befriedigen schuldig seyn sollen.

§. 41.

§. 41. Zum Ein und Bierzigsten: Dieweil auch geklagt ^{Betrifft das Salz-}
worden, daß von einem Achtel Salz, so gekaufft wird, ein jeder ^{Geld.}
Burger fünf Schill. ein Pfen. und dann von einem jeden Sack Cöll-
nischen Salz vierthalben Bazen, auf der Kenthen geben müssen;
Ist dieser Punct dahin verglichen, daß hinführo ein Burger an solchen
beyden geklagten Aufzäzen mehr nicht, als den halben Theil, zu er-
legen schuldig seyn soll; Würden sich aber bey diesem und nächstfol-
genden Puncten Privilegia finden, sollen dieselbe durch den ersetzten
Rath, mit Zuziehung der Sieben und respectivè Neun Personen,
vorgenommen und der Billigkeit nach entschieden werden.

§. 42. Zum Zwen und Bierzigsten: Gleichergestalt ist ^{Rauffmanns-Theil,}
verglichen, daß an den zwanzig Pfenningen, so Rauffmanns-Theil ^{wann solcher denen}
genannt werden, die Burgerschaft inskünftig mehr nicht, als den ^{Burgern nicht abge-}
halben Theil, erlegen soll, jedoch mit diesem Unterschied, wann ein ^{fordert werden soll.}
Burger vor sich selbst, oder durch seinen Factorn, von Cölln oder
aus Holland Salz einkauffen und beybringen läst, daß alsdann auch
solcher halbe Theil des Rauffmanns-Gelds an die Burger nicht gefor-
dert werden, sondern sie dessen allerdings gefreyet seyn sollen.

§. 43. Zum Drey und Bierzigsten: Es soll auch hinführo ^{Handelt vom Wacht-}
der vermöglichsten Burger einer über zween Gulden Wacht-Geld ^{und von der}
Befoldung der angenommenen sechzig Soldaten mit geben, und im ^{Burger-Wacht.}
Fall qualificirte versuchte Burger vorhanden, so sich zur Wacht ge-
brauchen und bestellen lassen wolten, ihnen solches, sonderlich zu Frie-
dens-Zeiten, vor andern Fremden gegönnet werden.

§. 44. Zum Vier und Bierzigsten: Dieweil die Ord- ^{Betrifft das Holz-}
nung des Holzmessens gemeiner Stadt und Burgerschaft zu Gutem ^{messen und des Holz-}
gereicht, und die vier Pfenning, so bishero vom Wagen Holz erhoben ^{messers Belohnung.}
worden, dem Rath zu Gutem nicht, sondern zu des Holz-Schreibers
Belohnung, verwendet worden, als möchte es künfftig auch also da-
bey verbleiben.

§. 45. Zum Fünff und Bierzigsten: Es sollen auch nun ^{Betrifft das Wiege-}
hinführo die Burgere vom Heu, so nicht gewogen wird, einig Wiege ^{Geld vom Heu.}
Geld nicht entrichten.

§. 46. Zum Sechs und Bierzigsten: Ist gleichergestalt ^{Betrifft das Stand-}
abgeredt und verglichen, daß hinführo den Weibern, so auf den Gassen ^{Geld der Weiber, so}
Brandenwein feil haben, mehr nicht als sechzehen Pfenning ^{Brandwein feil ha-}
Geld, aber wohl weniger, nach Befindung ihrer Armuth, abgefors-
dert, und sie durch E. E. Rath darüber weiter nicht beschweret werden
sollen.

§. 47. Zum Sieben und Bierzigsten: Es sollen auch in ^{Visirung und Wasser-}
dieser Stadt beyde die Visirung und Wasser-Eiche fürderlich ange- ^{Eiche soll angeordnet}
ordnet, und niemand sich einer oder andern seiner Gelegenheit nach zu ^{werden.}
gebrauchen verwehret werden.

§. 48. Zum Acht und Bierzigsten: Wegen der geklagten ^{Handelt von Wald-}
übermäßigen Wald-Rügen ist abgeredt und verglichen, daß, wann ^{Rügen und Strafen.}
erwachsene Leute, so eine ziemliche Last tragen können, zu verbottenen
Tagen an gesundem Holz, so zu Stoß-Holz gemacht werden kan,
sich betretten lassen, dieselbe um einen halben Gulden gestrafft; da
sie aber gesunde fruchtbare Bäume fällen, und darüber betretten wür-
den, die Straff nach Gelegenheit der Uebertretung geschärfft werden
soll,

folle, damit also der schädlichen Holz-Veröfung so viel möglich begegnet werden möge.

Des Weidgangs wegen soll gute Verord- nung gemacht werden.

§. 49. Zum Neun und Bierzigsten: Diweil sich der Rath erklärt, da wegen der Vieh-Weid etwas wider Herkommen vorgehen, und deswegen Klag einkommen solte, daß sie darunter gebührende Verord- nung thun wollen, bleibt es bey solchem Erbieten, jedoch daß solche Anordnung den Maynkischen, Hessischen und andern benachbarten Unterthanen ohne Nachtheil geschehe.

Betrifft den Frucht- Vorkauff.

§. 50. Zum Fünffzigsten: Wegen des geklagten Frucht-Vorkauff wird sich E. E. Rath also zu verhalten und zu bezeigen wissen, daß sich die Burgerschaft mit billigen Fugen darob zu beschweren nicht Ursach haben möge.

Dem Frucht-Vorkauff der Stadt-Müller soll Einhalt geschehen.

§. 51. Zum Ein und Fünffzigsten: Diweil auch ein Zeit- hero gespührt worden, daß die Stadt-Müller das Korn auf dem Land aufkauffen, mahlen, in ersteigertem hohen Werth ihres Gefallens verkauffen, und damit, zu der Burgerschaft Beschwerung, einen Vorkauff treiben, als soll E. E. Rath deswegen gebühliches Obrigkeitliches Einsehen thun.

Das Brodhocken ist verboten, denen Dorff-Beckern aber dessen Zufuhr erlaubt.

§. 52. Zum Zwen und Fünffzigsten: Es soll auch E. E. Rath verschaffen, daß die Hocken vor der Becker Laden nicht mehr feil haben; Diweil aber die ingeseffene Becker die Stadt nicht jederzeit mit gutem tüchtigem Brod, ohne Mangel oder Aufschlag, gnugsam versehen können, als bleibt den Dorff-Beckern die tägliche Zufuhr, gemeiner Burgerschaft zu Gutem, so lang billig und ohnverwehret, bis die ingeseffene Becker solchen Mangel selbstn ersetzen, und helfen.

Betrifft die Beschwerden des Schneider-Handwercks.

§. 53. Zum Drey und Fünffzigsten: So viel die von der Schneider-Zunft geklagte Ubersetzung ihres Handwercks belangt, diweil sie derselben Klag durch gute Ordnung bey Verfertigung des Meisterstücks selbstn helfen können, als werden sie solches ins künfftig gebühlich in Acht zu nehmen, und der verbesserten Ordnung halben ihre Nothdurfft bey E. E. Rath zu suchen wissen.

Wie es wegen der Stöhrer im Schneider-Handwerck soll gehalten werden.

§. 54. Zum Vier und Fünffzigsten: Es soll auch bey E. E. Rath der Stöhrer halben gethanen Verord- nung, daß nehmlich zu deren Austreibung denen Schneidern ein Richter vom Burgermeister, um mehrern Ansehens und Folg willen, zugegeben werde, verbleiben, diweil es dem Handwerck selbstn zu Gutem gereicht.

Denen Bendern ist der Weinschand erlaubt.

§. 55. Zum Fünff und Fünffzigsten: Gleichergestalt soll auch den Bendern (wann sie sich der Ordnung gemäß verhalten) das Weinzapffen unverbotten seyn.

Wie es mit den Metz- gern, wann ihr Vieh auf dem Feld Schaden gethan, zu halten.

§. 56. Zum Sechs und Fünffzigsten: Es ist auch der Metzger, wegen ihnen auf dem Acker-Gericht von ihrem Vieh, so andern zu Schaden gangen, abgeforderter Straffen, geführte Klag dahin verglichen worden, daß hinführo der Beschädiger sowohl gegen die Obrigkeit die Buß thädigen, als auch mit dem Beschädigten sich der Gebühr abfinden soll.

Fischer bekommen wegen des Garn-Haus einen jährlichen Zins.

§. 57. Zum Sieben und Fünffzigsten: Ist der Fisch-Zunft wegen des Garn-Haus geführte Klag dahin abgeredt und verglichen, daß E. E. Rath der gemeldten Zunft, wie von Alters herkom-

herkommen, von dem Garn-Haus zwanzig Schilling ewigen Zins jährlich auf Exaltationis Crucis entrichten soll.

§. 58. Zum Acht und Fünffzigsten: Ist auch der Vöher ^{Der Vöher und Satt-} halben abgeredt und verglichen, daß E. E. Rath dieselbe bey ihren ^{ler Articul und Ver-} Articulu, und mit den Sattlern darauf erfolgten Vergleichungen, ^{gleich sollen gehalten} der Gebühr manutentiren und handhaben, und gegen den Ubertretern, ^{werden.} sonderlich aber den Juden, gegen denen sie sich am meisten beschweren, auf einkommende Klagen ernstes Obrigkeitliches Einsehen thun sollen.

§. 59. Zum Neun und Fünffzigsten: Es soll auch keinem ^{Burgere dörrfen ihre} Burger verwehrt werden, seine Verwandten und Freunde ein Zeit ^{Verwandte beher-} lang bey sich zu behalten und zu beherbergen, jedoch daß des Raths ^{bergen.} Verordneten, die alle Freytag sitzen, solches notificirt und angezeigt werde.

§. 60. Zum Sechzigsten: Diemeil, vermög der Reichs ^{Auf die Kaufmanns-} Constitutionen, keinem Stand neue Zöll und Auflagen auf die Com- ^{Güter soll kein neuer} mercien und Kauffmanns-Waaren zu schlagen gebührt, auch solches ^{Impost gelegt wer-} den In- und Ausländischen zu Schaden und Verschlagung der Com- ^{den.} mercien gereicht, so wird E. E. Rath, sich dessen zu bescheiden, die geklagte neuerliche Imposten (indeme nehmlich sie auf alle fremde Waaren, so allhie durch die Burger verkauft werden, ein halben Gulden pro Cento, wie nicht weniger auch auf jedes Stück fremden Guts, so nur durch die Stadt gehet, fünff Baken, so Kauffhaus-Geld genannt worden, neuerlichen Zeiten geschlagen,) abzuschaffen wissen, es wäre dann Sach, daß gemeldter Rath deswegen Special-Privilegia und alte Begnadigungen aufzulegen hätte, auf denselben Fall wollen die Herren Commillarien ihres Berichts gewärtig seyn.

§. 61. Zum Ein und Sechzigsten: Es soll auch E. E. ^{Betrifft das Meister-} Rath, auf Ansuchen der Schuster-Zunft, des Meisterstucks halben ^{stuck der Schuma-} eine solche Ordnung machen, damit sie deswegen ohne befugte Klag ^{her.} seyn können.

§. 62. Zum Zwey und Sechzigsten: Diemeilen auch zu ^{Fremde Schuster} Fremde Schuster ^{dörrfen in Meß-Zei-} Meß-Zeiten jedermann feil zu haben und zu kauffen erlaubt, ist solches ^{ten feil haben.} den fremden Schustern, wie nicht weniger auch In- und Ausländischen bey ihnen ihres Gefallens zu kauffen, billig frey zu lassen, und nicht zu verwehren.

§. 63. Zum Drey und Sechzigsten: Es soll auch den ein- ^{Hiesige Weißbinder} Hiesige Weißbinder ^{und Lüncher sollen} gefessenen Weißbendern und Lünchern, wann sie anderst die Leute mit ^{fremden vorgezogen} und Lüncher sollen ^{werden.} ihrer Arbeit, wie sichs gebührt, fördern und versehen, vor andern fremden die Arbeit in der Stadt, um billige Gebühr, gegönnet, und ihnen von E. E. Rath darzu die Hand gebotten werden.

§. 64. Zum Vier und Sechzigsten: Sollen die Fuhrleute, ^{Betrifft die Stein-} ^{Zufuhr zum Stadt-} und diejenigen, so Fuhr-Pferd halten, wie von Alters herkommen, zum ^{Pflaster.} Stadt-Pflaster Stein zu führen, und ihnen nun hinführo dritthalb Gulden davon gegeben werden.

§. 65. Zum Fünff und Sechzigsten: Gleichergestalt soll ^{Weinschencken-Ord-} es bey E. E. Rath den Weinschencken gegebenen Ordnung, daß ein ^{nung soll gehalten} jeder, ohne den Zapff-Wein, 12. Fuder das ganze Jahr über, und ^{werden.} darzu 40. Malter Korn, zum Vorrath auf der Bühn haben soll, gelassen, und darüber hinführo, gemeiner Stadt zu Gutem, mit durch-

gehender Gleichheit, auch in Schätzung der Wein, nach Gestalt der Gewächs und deren Güte, ein Unterschied gehalten werden.

Feuer-Ordnung soll gehalten werden.

§. 66. Zum Sechs und Sechzigsten: Es soll auch die Feuer-Ordnung, welche E. E. Rath gemeiner Stadt und Bürgerschaft zu Gutem aufgerichtet, ohnverbrüchlich gehalten, und gegen den Übertretern mit gebührenden Bestrafungen verfahren werden.

Betrifft die fremde Weinändler, wie auch die Weinstecher.

§. 67. Zum Sieben und Sechzigsten: Ist verglichen, daß E. E. Rath, wegen hievor ergangenen Decrets, daß kein Fremder über vierzehn Tag, oder nach Gelegenheit der Menge über vier Wochen, aufm Mayn kein Wein feil haben, sondern dieselbe verkauffen, hinwegführen, oder einkellern sollen, wie nicht weniger auch der Weinsticher halben die unklagbare Gebühr also anordnen, damit sowohl der Inheimisch als Fremde, sich darob mit Tugen nicht zu beschweren haben möge.

Bei denen Hospital- und Pestilenz-Häusern: soll gute Ordnung gemacht werden.

§. 68. Zum Acht und Sechzigsten: Es soll auch E. E. Rath dahin ernstlich bedacht seyn, dieweil von der Bürgerschaft bey dem Puncto Regiminis unter andern auch über allerhand Unordnungen, so in dieser Stadt Hospitalien, Pestilenz-Häusern und Catharinen-Closter fürgehen sollen, geklagt worden, daß solche Unordnung abgeschafft, und in einen verbesserten Stand gestellt, auch in Beyseyn der Neun aus der Bürgerschaft deputirten Personen die Rechnungen solcher Hospitalien und anderer gemeinen Einkünften fürderlichst ins Werck gerichtet und geleistet werden.

Graduirte und privilegirte Personen, wie dieselbe zu halten.

§. 69. Zum Neun und Sechzigsten: Soll auch E. E. Rath hinführo Doctores, Advocatos und andere privilegirte Personen so viel in Acht und Respect halten, daß ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Straff auf sich tragen, mit gefänglichen Thurns-Hafften verschonet werde.

Betrifft den freyen Rauff der Schiefer und Quaterstück.

§. 70. Zum Siebenzigsten: Der dritte und vierte Punct, wegen der Schiefer- und Quaterstück geklagten Monopolien, wird dahin gestellt, daß jedermänniglich auf einen Tag ein freyer Rauff gestattet werden soll.

Wie es wegen allen noch nicht verglichenen Imposten und unerörterten Puncten soll gehalten werden.

§. 71. Zum Ein und Siebenzigsten: Belangend die Hoken-Zins von den Fett-Krämern, Niederlag vom fremden Bier, Wahr-Geld von jedem Hundert ein Gulden, item Unterkauff-Geld von allerhand Waar, welche die Bürger kauffen oder verkauffen, der Hocken-Weiber, so Obst feil haben, Zins oder Stand-Geld, Ersterigerung des Brücken-Gelds vom neuen Berg, und des Schutz-Lohns, Einziehung der Allimenten bey dem Bruch zu Sachsenhausen, Abstrickung der Pferd-Last, gegen 3. Schilling jährlichen Wald-Gelds, item des durren Holz und Windfällen, Überschlagung der Wälder mit fremden Mast-Schweinen, auch Ersterigerung des Maß-Schreib- und Brenn-Gelds, die von neuem aufgerichtete Schäferey auf dem Niederhof, Hirten-Geld vom Vieh, so nicht vor den Hirten getrieben wird, der Fett-Krämer Stand- und Meß-Geld, Zoll, Ungeld von durren und gefalkenen Fischen, Aufschlag auf die Friesische Butter, Glachs und Dacht-Garn, Eßig Niederlag, Stand-Geld von Becker-Hütten, Schätz-Geld von Ochsen und anderm Vieh, der Weißgerber, Fischer, Zimmerleut, Posamentirer, Schwarzfärber, Kürschner, Gärtner, Einkler und Wollenändler geführte Beschwerde, geforderte drey Albus von jedem Stück Straßburger Tuchs und

und Zwilchs; item schließlichen die geklagte Monopolia mit Tannens
und Eichen-Holz, gemeinem Brennholz und Unschlit zc.

Diemeil man aller solcher Puncken halben, aus Mangel gnugsamer
Information, zu keiner gewissen Vergleichung vor dismahl gelangen
können, als wird es derselbigen Puncken halben dahin gestellt, daß so
bald der Rath mit dem verglichenen Zusatz der achtzehnen Personen ge-
stärckt seyn wird, alsdann, mit Zuziehung deren zu Ersehung der
Stadt Privilegien und Documenten verordneten sieben, auch zu Ab-
hörung der Stadt Rechnungen deputirten neun Personen, dieselbige
vorgenommen, und entwedder der Billigkeit nach, oder im Fall sich
eines und des andern Puncken halben Privilegien befinden solten, nach
Gestalt derselben auf gebührende leidliche Mittel, da sie sich auch deren
nicht vergleichen könten, was darunter vorgangen, neben der Sachen
gnugsamen Information, den Herren Kayserlichen Commissarien re-
ferirt werden möge, seynd Jhro Chur- und Fürstliche Gnaden erbietig,
alsdann, nach Befindung, auch dieser Puncken halben wohlmeynende
Vermittelung zu treffen, und dieselbe an die Kayserliche Majestät
ebenmäßig gelangen zu lassen, jedoch sich der obgemeldten sieben und
respectivè neun Personen Verrichtung über dasjenig, so wegen Er-
sehung der Privilegien und Documenten, und Abhörung der künfftigen
Stadt-Rechnungen, auch etlicher obgesetzten noch unverglichenen Puncken
halben, ihnen in diesem Abschied aufgetragen, sonst weiter nicht er-
strecken soll.

Und sollen nunmehr also obgemeldte zwischen E. E. Rath und der
Burgerschaft beyder Städte, Franckfurt und Sachsenhausen, vorge-
wesene Irrungen allerdings, jedoch auf allergnädigstes Belieben und
Ratification Mehrallerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, hinge-
legt und verglichen, sonst aber andern Städten und Communen
ohnnachtheilig und ohnvorgreiflich, insonderheit beyden Theilen an ha-
benden Privilegien ohnschädlich seyn, und damit nichts übrig bleibe, so
zu einigem fernern Mißtrauen zwischen beyden Theilen Ursach und Anlaß
geben könne, E. E. Rath auch bey gebührendem Obrigkeitlichem Re-
spect, und die Burger in friedlichem Burgerlichem Wesen, schuldiger
Folg und Gehorsam, erhalten, auch allem künfftigen weitem Aufstand
und Unwesen, so viel möglich, vorgebauet werde, so soll aller Ungunst,
Hass, Neid und Widerwillen, so ein Theil gegen den andern, oder
dessen sonderbare Personen, tam in genere, quam in specie, (allein
die im Abschied vorbehaltene Actiones ausgeschlossen) bey wärender
dieser Strittigkeit gefast haben mag, allerdings gefallen und nachge-
lassen, auch alles, was dabey beschwerlich vorgefallen, von Herzen
verziehen, vergeben und vergessen seyn, keiner, wer der auch seyn
möchte, der mit Reden, Schreiben, Worten, Wercken, oder auf
was Weis es wäre, darzu Rath und That geben, dessen in Ungutem
entgelten, sondern einander mit herzlichen Treuen meynen, nach Be-
förderung gemeines Nutzens trachten, und dieses Verlauffs nimmer-
mehr ungütlich gedencken, und kein Theil hierwider etwas attentiren
oder suchen, sondern diejenige Attentata, so bey wärender dieser Un-
ruhe wider das Herkommen fürgenommen, und gegenwärtiger Ver-
gleichung in specie nicht einverleibt, die dabey gefertigte neue Insiigel,
wie auch alle und jede gemachte und aufgerichtete Verpflichtungen und
Verbündnissen, sie seyen gleich schrift- oder mündlich vorgangen,
sollen hiemit, im Nahmen Jhrer Kayserlichen Majestät, gänzlich
E aufge-

Die zwischen Rath
und Burgerschaft
vorgewesene Irrun-
gen werden aufgeho-
ben und verglichen,
auch aller Unruhe
und friedföhrigem
Unwesen fürs künff-
tige bestmöglichst
vorgebogen.



aufgehoben, cassirt und annihilirt, alle, und ein jeder insonderheit, seiner disfalls und jetzt erregter Verbündnissen halber gethaner Versprechnuß oder geleisteten Eyds absolvirt und erledigt seyn, also und dergestalt, daß niemand daran zu ewigen Zeiten mehr verbunden, sich im wenigsten darauf ziehen, noch auch den andern darauf zu fordern, zu mahnen, oder in einige Wege zu schelten, oder anzufechten haben möge, und soll sich auch fürters männiglich in seinem häußlichen Wesen fried- und ruhiglich halten, und aller fernerer verbottener Conventiculen, Zusammenrottirungen und neuer Verbündnissen abmassen, seine vorgesezte Obern in gebührendem Respect halten, seiner vorigen geschwornen und geleisteten Kayserl. Huldigungs- sowohl, als Bürgerlichen und andern Eyden und Juramenten, in schuldigem Gehorsam fleißig und unverbrüchlich nachkommen, keinem, so dieser Vergleichung zuwider etwas suchen oder unterstehen sollte, Beyfall geben, sondern denselben, so viel an ihme, von aller Ungebühr abhalten, und zu schuldigem Respect ernstlich anweisen, oder, da es nicht versangen wolt, solches an gehörigen Orten anbringen, und also männiglich, und ein jeder vor sich, Fried, Ruhe und Einigkeit seinem besten Verstand nach befördern; Alles bey höchster Kayserlicher Straff und Ungnad.

Straffe derjenigen, so diesem Vergleich zuwider, neue Unruhe erwecken wollen.

Solte aber jemand über Verhoffen sich befinden, der, dieser Vergleichung zuwider, neue Unruhe zu suchen und zu erwecken, oder ihm einen Anhang zu suchen, die Bürgerschaft aufzuwickeln, und also weitem Aufstand zu verursachen sich gelüsten lassen, der soll seiner Bürgerlichen Freyheiten und Privilegien, wie auch aller in diesem Abschied ihm zum Besten gesezten Begnadigung, verlustiget, und darzu Ihrer Kayserlichen Majestät mit Leib und Gut verfallen seyn.

Dessen alles zu Urkund haben Mehrhöchst- und Hochgedachte Chur- und Fürsten, als Kayserl. verordnete Commissarii, jedoch vorbehaltlich ihres und ihrer Unterthanen Rechten, deme sie durch diese Handlung oder Abschied keineswegs präjudicirt haben wollen, ihre Insiegel, wie nicht weniger E. E. Rath allhier, an diesen Brieff thun hengen, zuvorderst aber sich samt und sonders gegen Notarium, laut deswegen sonderbar aufgerichteten Instrumentis, und Zeugen, daß dis ihr Will und Meynung sey, ausdrücklich erklärt. Gleichergestalt hat sich die Bürgerschaft insgemein durch deren Ausschuß, und ein jeder insonderheit, laut deswegen unterschiedlich aufgerichteten Instrumenten, erklärt, daß sie mit diesem Abschied und deren darin getroffener Vergleichung zufrieden, und zu steter unverbrüchlicher Haltung desselben, wie auch mehrer Bestättigung ihrer disfalls gethaner Einwilligung, Johann Burcharden, der Rechten Licentiaten, Bürger zu Franckfurt, von wegen der Gesellschaften und Unzünfftigen, und dann im Nahmen der Zünfften die Benders-Zunft fleißig gebetten, ihre Insiegel an diesen Abschied zu hengen, welches Wir Licentiat Burchard und Benders-Zunft, jetztgemeldet, um ihre fleißige emsige Bitt, also gethan zu haben bekennen, jedoch uns und unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geschehen zu Franckfurt am Mayn, den 3 Januarii, Anno 1613. Stylo novo, und 24. Decembris, Anno 1612. Stylo veteri.

* * * * *

Bann

Wann Wir dann erst-angezogenen Vertrag, auf vorgegangene reife und umständliche Erwegung, der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, hierumben so haben Wir denselben (jedoch mit Unserer bey dem §. 22. der Juden halben gethanen Erklärung) in allem seinem Inhalt und Begriff von Articuli zu Articuli, gnädigst confirmirt und bestättigt, thun das, confirmiren und bestättigen denselben auch aus Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß derselbe in all- und jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuli, Inhalt, Meynung und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, von einem und dem andern Theil, so viel derselbe einen jeden berührt, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, auch ein- und die andere Parthey sich dessen seines Inhalts freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglichen unverhindert; Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domben, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Râthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie weder einen oder den andern Theil an oben specificirtem Vertrag und dessen Inhalt und Begriff, auch dieser Unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung, nit irren, hindern, anfechten oder beschweren, sondern sie dabey von Unser und des Reichs wegen vestiglich handhaben, schützen und schirmen, und deren nach allem Inhalt geruhiglich gebrauchen, genießen, und gänglich dabey bleiben lassen, hierwider nicht thun, noch das jemand's andern zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich 50. Marck löthiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil gemeldten von Franckfurt, zu bezahlen verfallen seyn soll. Dann so gebieten Wir auch obgenannten Burgermeister und Rath sowohl, als auch gemeiner Burgerschaft zu Franckfurt, samt und sonderlich, daß sie mehrberührtem Vertrag in allen seinen Puncten und Articuli, so viel dieselbe einen und den andern Theil angehen und berühren, treu, vestig- und unverbrüchlich geleben und nachkommen, als lieb auch ihnen ist, vorherührte Poen, und darneben sonderlich auch die in vielangezogenem Vertrag und dieser Unser Kayserlichen Bestättigung

tigung ausdrücklich vermeldte ernstliche und unablässliche Straff,
zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dis
Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel.
Geben in Unserer Stadt Wien, den 23^{ten} Tag des Monats May,
nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers, Geburt,
Sechzehen hundert und im Drenzehenden, Unserer Reiche des
Römischen im Ersten, des Hungarischen im Fünfften, und des
Böhmischen im Andern Jahre.

MATTHIAS.

Joannes Suicardus, Archi-Episcopus
Mogunt. Sacri Romani Imperii per Ger-
maniam Archi-Cancellarius.

V. H. L. von Ulm.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium,

J. R. Bucher.


6
Kg 5255

40



f
56,

VD 17



also und dergestalt, daß
e mit Special-Übertret
auf allbereits gefertigte
argiren haben,) deswegen
nänniglich wieder in be
fest seyn, jedoch in alle



Abchieds-Puncten

Zwischen
Einem

Ehrsamen Rath und BurgerSchafft

Der

Stadt Franckfurt am Mayn,

Wie solche

durch die

Von Römisch = Kayserlicher Majestät

Berordnete

Höchst- und Hochansehnliche Herren Commissarien

Anno 1613.

bengelegt und verglichen;

Nach deme aber

Von Ihro Kayserlichen Majestät

ratificirt und confirmirt worden.

G. K. p. 1613.